

schiedenen Personen, die als Notare in der Stadt tätig waren. Dabei hätte eine Kommentierung, wie sie heute allgemein üblich ist, nicht nur für den mit den Gegebenheiten weniger vertrauten Nutzer den Wert der Edition, die so eher einer Transkription gleicht, wesentlich erhöht.

Klaus Herbers

Jakub TUREK, *Nos fratres conventus sancti Adalberti*. Dokumenty wystawione przez konwent dominikanów wrocławskich w latach 1390–1424 [Die vom Dominikanerkonvent in Breslau ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1390–1424], *Studia Źródłoznawcze. Commentationes* 57 (2019) S. 113–140, veröffentlicht zehn von Amtsträgern des Konvents ausgestellte Urkunden, die sämtlich aus dem Bestand des Staatsarchivs Breslau stammen und Zinsverschreibungen zugunsten des Klosters betreffen. Die Edition wird durch Anmerkungen zu den Intitulationen (mit dem erwartbaren Ergebnis, dass in diesen namentlich v. a. die Funktionsträger aufgelistet waren) und den Siegeln (mit Abbildungen) eingeleitet. Die Frage nach der Sprache der Urkunden behandelt der Vf. nicht – die meisten sind lateinisch, immerhin zwei (Nr. 1, 8) auf Deutsch verfasst. Der Artikel wird durch eine englische Zusammenfassung abgeschlossen.

Tomasz Jurek

Wilhelm A. ECKHARDT, Der Hochverratsprozess gegen Bürger von Kassel 1391/92, *Hessisches Jb. für LG* 68 (2018) S. 165–177, geht auf die Hintergründe der repressiven Maßnahmen Landgraf Hermanns II. gegen die Residenzstadt ein, bei denen sich der Fürst auch auf ein Hofgerichtsurteil König Wenzels stützen konnte. Die einschlägigen, teils kompliziert überlieferten Urkunden sind als Edition beigegeben.

Otfried Krafft

Chartularium Sangallense, bearb. von Otto P. CLAVADETSCHER / Stefan SONDEREGGER, Bd. 13 (1405–1411) St. Gallen 2017, Thorbecke / Hg.- u. Verl.-Gemeinschaft Chartularium Sangallense, XXI u. 778 S., 65 Abb., ISBN 978-3-7995-6069-6 bzw. 978-3-905275-12-4, EUR 120. – Auch nach dem Tod des langjährigen Editors C. im März 2015 orientiert sich das Chartularium an den einmal festgelegten Auswahlkriterien und Editionsregeln (vgl. DA 66, 679f.) und bleibt in der formalen Qualität und Zuverlässigkeit der Transkriptionen, der Namen- und Sachregister sowie in der Siegelbeschreibung auf dem gewohnt hohen Niveau. Wiederum haben Stichproben an den Originalurkunden keine nennenswerten Abweichungen zwischen dem Schriftbild des Originals und jenem des Drucks ergeben. Es ist im Gegenteil bewundernswert, mit welcher Sicherheit auch völlig abgegriffene, durch Falzung von Papier oder Pergament verblichene oder aus anderen Gründen schwer lesbare Zeichenkombinationen plausibel aufgelöst werden können. Vor schwer lösbare Entscheidungen stellt jeden Editor die Wiedergabe der diakritischen Zeichen, zumal im 15. Jh., in dem lange gültige Regeln von den Schreibern nicht mehr beachtet werden. Tatsächlich sind in den Hss. des 15. Jh. Zeichen, die einen Diphthong (*kouff* für „Kauf“) oder einen Dehnlaut (*ān gericht* für „ohne Gericht“) markieren, kaum mehr voneinander zu unterscheiden, so dass der rein paläographische Befund den editorischen Entscheid rechtfertigen könnte,